



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Verkehr

Fahrlehrer- und Fahrerlaubnisbehörden im Saar-
land
TÜV Saarland automobil GmbH

Referat: D/3 – Straßenverkehr,
Straßenverkehrssicherheit
Zeichen: Az: D/3-700.74.1/2021
Bearbeiter: Markus Traub
Tel.: 0681 501 – 3406
Fax: 0681 501 – 3509
E-Mail: m.traub@wirtschaft.saarland.de

nachrichtlich

1. Landesverband für Fahrlehrer
2. Interessenverband Deutscher Fahrlehrer
des Saarlandes
3. Landesverband Verkehrsgewerbe
4. Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Datum: 21.01.2021

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, zuletzt vom 08. Januar 2021

Corona-Problematik im Fahrerlaubnisbereich - neue Lösungsansätze für auftretende Problemstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

- a) E-Mail des MWAEV vom 27.03.2020, 15:48 Uhr
- b) E-Mail des MWAEV vom 03.04.2020, 12:45 Uhr
- c) E-Mail des MWAEV vom 12.05.2020, 14:35 Uhr
- d) E-Mail des MWAEV vom 25.05.2020, 12:58 Uhr
- e) E-Mail des MWAEV vom 21.12.2020, 12:56 Uhr

Aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemie-Lage und des weiterhin gelten-
den Lockdowns ist es erforderlich, weiterhin spezifische Regelungen im Zusammen-
hang mit fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen zu ergreifen, wie dies mit hiesiger Mail
vom 27. März 2020, 15:48 Uhr, bereits erfolgte.

In Ergänzung der vorstehend bezeichneten Ausführungen werden daher die nach-
folgenden Verfahrensweisen zur Anwendung empfohlen:



1. Fristenregelungen bei Fahrerlaubnisprüfungen

Abweichend von den **§§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 2, und 22 Abs. 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**, dies betrifft die Zeiträume für das Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfungen, werden unsere bisherigen Empfehlungen **bis zum 31.03.2021 (einschließlich)** verlängert. Dies bedeutet, dass alle bis zum vorstehend bezeichneten Datum eintretenden Fristabläufe, vom bisherigen Ablaufdatum ausgehend, **um sechs Monate** verlängert werden können. Das gilt auch dann, wenn bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde.

2. Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse

Angelehnt an § 29 Abs. 1 S. 5 FeV werden ausländische Führerscheine, deren Anerkennungsfrist nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV **bis einschließlich 31.03.2021** endet, um weitere sechs Monate verlängert.

3. Neuerteilung/ Erweiterung von Fahrerlaubnissen

Für die Neuerteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis wird solange auf den Nachweis der Erste-Hilfe-Schulung verzichtet, bis wieder Erste-Hilfe-Schulungen angeboten werden. Eine Eintragung in Form einer auflösenden Bedingung o.ä. soll jedoch nicht in den Führerschein erfolgen, da derzeit nicht klar ist, ab wann solche Schulungen wieder angeboten werden können. Die Fahrerlaubnisbewerber sollen jedoch aufgefordert werden, diese **spätestens in 6 Monaten nachzureichen**. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Einzelfälle nach Ablauf der Nachreichungsfrist nachvollzogen werden können, um zu gegebener Zeit, das Vorhandensein einer Schulungsmaßnahme eindeutig eruieren zu können. **Erste-Hilfe-Schulungsnachweise von Onlineschulungen werden nicht anerkannt.**

4. Vorliegen von Zweifeln an der Fahreignung gem. § 11 FeV / Gutachten

Bei auf Grund von Fahreignungszweifeln nach § 11 FeV angeordneten ärztlichen Gutachten, medizinisch-psychologischen Gutachten oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, welche derzeit nicht fristgerecht beigebracht werden können, soll bis auf Weiteres, nach sorgfältiger Interessenabwägung, eine Einzelfallentscheidung erfolgen.

Ist die Ungeeignetheit bereits festgestellt und der Führerschein entzogen worden und können derzeit keine Nachweise zur Wiederherstellung der Fahreignung erbracht werden, so gilt der Betroffene, solange die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, auch weiterhin als ungeeignet.

Es kann keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgen. **Etwaige Onlinekurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung werden nicht anerkannt.**

5. Aufbauseminare nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG

Bei Aufbauseminaren, die gem. § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG unter Fristsetzung angeordnet worden sind, soll im Einzelfall eine Fristverlängerung geprüft werden und auf einen Entzug der Fahrerlaubnis wegen Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigung (§ 2a Abs. 3 StVG) verzichtet werden.

6. Aufbauseminare nach § 35 FeV

Bei Aufbauseminaren nach § 35 FeV, welche bereits begonnen wurden und nicht in dem vorgegebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob bereits absolvierte Sitzungen auch später noch berücksichtigt werden können. Bei der Einzelfallentscheidung sollen die Länge des Zeitraums der Unterbrechung sowie die Frage inwieweit das Seminar schon fortgeschritten war, Berücksichtigung finden.

7. Freiwillige Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG

Freiwillige Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG und die Pflicht zum regelkonformen Fahren bleiben unberührt. Das Fahreignungsbewertungssystem soll wie bisher angewandt werden. Die Ermahnung erfolgte auf einer Tatsache und bleibt bestehen. Insofern besteht kein Regelungsbedarf aufgrund der Covid-19-Krise.

8. Regelungen des Berufskraftfahrerrechts (Weiterbildung)

Aus Gründen der Übersicht wird unsere E-Mail vom 21.12.2020 in dieses Schreiben integriert. Die entsprechenden Empfehlungen gelten somit weiter wie bisher.

Nach dem sog. harten Lockdown mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 15. Dezember 2020) am 15. Dezember 2020 mehren sich wieder die Anfragen, wenn Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1 nicht in der Lage sind, geforderte Nachweise, die für eine Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis benötigt werden, zu erhalten. Daneben finden momentan keine Weiterbildungen nach § 5 BKrFQG statt.

Daher wird in diesen Fällen folgendes empfohlen:

8.1 Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen

Es bestehen keine Bedenken, die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E bis zum **30. Juni 2021** zu verlängern, auch wenn die von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FeV, § 24 Abs. 1 S. 3 FeV geforderten Nachweise nicht erbracht werden. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FeV bleibt davon unberührt. Es kommt eine Verlängerung ohne Eignungsnachweis nicht in Betracht, wenn der Fahrerlaubnisbehörde konkrete Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen.

8.2 Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein

Es bestehen keine Bedenken, den Führerschein zunächst ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 anzufertigen. Die Gültigkeit der Schlüsselzahl ist ebenfalls auf den **30. Juni 2021** zu verlängern. Die Weiterbildungsbescheinigung muss spätestens zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

9. Sonstiges

9.1 Im Bereich verkehrspsychologischer Beratungen besteht derzeit kein Regelungsbedarf gemäß § 2a Abs. 7 StVG i.V.m. § 71 FeV, da diese derzeit nach hiesigem Kenntnisstand nicht angeboten werden.

9.2 Mit den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, die derzeit erkannten Problembereiche im Kontext fahrerlaubnisrechtlicher Fragestellungen abzudecken. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Soweit sich in der täglichen Dienstverrichtung weitere **Problemfelder** auftun, die bisher nicht berücksichtigt wurden, bitte ich diese hier vorzutragen.

Dies gilt **nicht** für **Einzelfallentscheidungen**, die in ihrer Grundproblematik bereits erfasst wurden und der Ermessensentscheidung der jeweils zuständigen Behörde obliegen.

Im Auftrag



Hans-Peter Schäfer